
S 9 RJ 940/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 940/97
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 1/00
Datum	06.12.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 26.10.1999 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÄhrung einer Halbwaisenrente an den KlÄger Äber das 18. Lebensjahr hinaus.

Der am 01.1969 geborene KlÄger ist tÄrkischer StaatsangehÄriger. Die Beklagte gewÄhrte ihm mit Bescheid vom 30.08.1977 ab 09.07.1976 Halbwaisenrente aus der Versicherung seines am 06.05.1941 geborenen und am 09.07.1976 verstorbenen Vaters Ismail Celebi. Mit Schreiben vom 26.04.1987 teilte die Beklagte dem KlÄger mit, dass fÄr ihn wegen Vollendung des 18. Lebensjahres ab 01.07.1987 kein Anspruch mehr auf Halbwaisenrente bestehe. Am 26.05.1987 teilte die Mutter des KlÄgers der Beklagten mit, dass sich ihr Sohn nicht in einer Schulausbildung befinde.

Am 11.04.1995 beantragte die Mutter des KlÄxgers sinngemÄxÄx die WeitergewÄxhrung der Halbwaisenrente an den KlÄxger. Nach einem im Verwaltungsverfahren vom tÄxrkischen SozialversicherungstrÄxger Social Sigortalar Kurumu (SSK) beigezogenen ausfÄxhrllichen Äxrtlichen Bericht, der auf einer Untersuchung des KlÄxgers vom 05.07.1995 beruhte, leidet dieser an Asthma bronchiale und sei in der Lage, eine ErwerbstÄxtigkeit auszuÄxben. Die gleiche Diagnose wurde im ausfÄxhrllichen Äxrtlichen Bericht der SSK vom 18.11.1996 gestellt. Nachdem auch Frau Dr.D âx; vom Äxrtlichen PrÄxfdienst der Beklagten in ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 20.01.1997 davon ausgegangen war, beim KlÄxger bestehe keine Behinderung, die ihn auÄxer Stande setze, sich selbst zu unterhalten, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.02.1997 die GewÄxhrung der Halbwaisenrente an den KlÄxger Äxber das 18. Lebensjahr hinaus ab.

Den hiergegen am 07.04.1997 eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Bescheid vom 28.08.1997 zurÄxckgewiesen.

Dagegen hat der KlÄxger am 26.09.1997 sinngemÄxÄx Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.10.1999 abgewiesen. Der KlÄxger befinde sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch sei er aufgrund einer Behinderung auÄxer Stande, sich selbst zu unterhalten. Obwohl er unter einem Asthma bronchiale leide, kÄxnne er leichte Arbeiten ohne Staub- und Geruchseinwirkungen noch ganztags verrichten, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen fÄxr die WeitergewÄxhrung der Halbwaisenrente Äxber das 18. Lebensjahr hinaus nicht vorlÄxgen.

Gegen den ihm am 03.12.1999 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÄxger mit seiner am 10.12.1999 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Er sei arbeitsunfÄxhig krank und bitte um nochmalige ÄxberprÄxfung der Entscheidung des SG.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄxÄx,

den Gerichtsbescheid vom 26.10.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.02.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1997 aufzuheben und ihm Halbwaisenrente Äxber das 18. Lebensjahr hinaus zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄxgers gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 26.10.1999 zurÄxckzuweisen.

Beim KlÄxger liege keine Behinderung im Sinne des [Äx 48 Abs 4 Nr 2 b](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vor. Es komme insbesondere nicht darauf an, ob er das bei ihm vorhandene LeistungsvermÄxgen noch in konkretes

Erwerbseinkommen umsetzen können.

Das BayLSG hat einen Befundbericht des türkischen Arztes Dr.D. vom 09.06.2000 beigezogen, der den Kläger am 30.05.2000 untersucht und dabei eine Hämographie, ein EKG, einen Lungenfunktionstest, biochemische Untersuchungen und eine PA-Lungen-Graphik durchgeführt hatte. Danach leidet der Kläger weiterhin an einem Asthma bronchiale; er kann deshalb nicht an schweren und gefährlichen Arbeitsplätzen sowie nicht in staubiger, rauchiger und atemreizender Umgebung arbeiten.

In seinem nach Aktenlage erstatteten Gutachten vom 20.07.2000 hat der zum gerichtlichen Sachverständigen ernannte Internist und Sozialmediziner Dr.T. ausgeführt, eine quantitative Leistungseinschränkung kann beim Kläger aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht abgeleitet werden; dieser sei vielmehr (wie bisher) weiterhin in der Lage leichte (zeitweise auch mittelschwere) Arbeiten ganzständig zu verrichten, wenn dabei Tätigkeiten mit schwerem Heben und Tragen, geräuschem, Einwirkungen von atemreizenden Gasen, Dämpfen, Stauben, Kälte und Nässe vermieden werden können. Ortsübliche Anmarschwege bzw Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen können der Kläger zurücklegen; arbeitsunübliche Pausen seien nicht erforderlich. Dieses Leistungsbild bestehe bereits seit dem 01.01.1995.

Auf die beigezogenen Akten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) und auch im übrigen zulässig ([§ 105 Abs 3, 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel ist jedoch in der Sache nicht begründet, denn das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil dem Kläger über das 18. Lebensjahr hinaus kein Anspruch auf Gewährung von Halbwaisenrente zusteht.

Gemäß [§ 48 Abs 1 SGB VI](#) haben Kinder nach dem Tode eines Elternteiles grundsätzlich Anspruch auf Halbwaisenrente. Nach Abs 4 dieser Vorschrift besteht der Anspruch längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres dagegen nur dann, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nicht vor. Er befindet sich ausweislich der Angaben seiner Mutter im Schreiben vom 26.05.1987, die im sozialgerichtlichen Verfahren nicht bestritten wurden, nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung.

Der Klager ist auch nicht wegen einer korperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auer Stande, sich selbst zu unterhalten. Bei ihm liegt nach den am 30.05.2000 von Dr.D ; erhobenen Untersuchungsbefunden sowie den Ausfhrungen des gerichtlichen Sachverstndigen Dr.T ; im Gutachten vom 28.07.2000 lediglich eine leichtgradige, allenfalls mittelgradige Lungenfunktionseinschrnkung vor. Die entsprechenden Lungenfunktionsparameter sind weniger als 1/3 unter den Normwert erniedrigt; lediglich der Peak-Flow zeigt eine strkere Erniedrigung. Im EKG konnten weder Hinweiszeichen auf eine Rechtsherzbelastung noch relevante Vernderungen im Blutbild des Klagers gefunden werden. Die Transaminasewerte deuten lediglich auf das Vorliegen einer toxisch-nutritiven Leberschdigung im Sinne einer biochemisch gering aktiven Fettleber bei hochgradigem bergewicht sowie auf eine Hypertriglyceridmie hin. Dadurch wird die Fhigkeit des Klagers zur Verrichtung leichter (und zeitweise auch mittelschwerer) Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes jedoch ebensowenig beeintrchtigt, wie durch die bei ihm hufig auftretende rezidivierende Nasen-Nebenhhlenentzndung. Da der Klager nach den Aufhrungen des gerichtlichen Sachverstndigen Dr.T ; im Gutachten vom 28.07.2000, dem sich der Senat anschliet, seit dem 01.01.1995 (ein frherer Leistungsbeginn kommt wegen der verspteten Antragstellung auf Wiedergewhrung der Waisenrente ohnehin nicht in Betracht) ffentliche Verkehrsmittel sowie Motorfahrzeuge benutzen und ortsbliche Fuanmarschwege zur Arbeitsstelle zurcklegen konnte, ist er nicht auerstande, sich selbst zu unterhalten bzw seinen notwendigen Unterhalt durch Erwerbsttigkeit selbst zu bestreiten. Er hat deshalb keinen Anspruch auf Weitergewhrung der bis 30.06.1987 bezogenen Halbwaisenrente ber das 18. Lebensjahr hinaus, mithin auch nicht fr den Zeitraum vom 01.04.1995 (Beginn des Antragsmonats) bis 30.06.1996 (Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres).

Die Berufung des Klagers gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 26.10.1999 war daher zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024